

meinen nicht erst einer Anfechtung, sondern es genügt eine kurze Aufklärung des Finanzamtes unter Vorlage der entsprechenden Quittungen.

Vorauszahlungen für 1940

Auf den Steuerbescheiden für 1939 setzen die Finanzämter auch gleich die Vierteljahrs-Vorauszahlungen für das Jahr 1940 fest. Dieselben betragen bei der Einkommensteuer ein Viertel und bei dem Kriegszuschlag ein Achtel der Jahreseinkommensteuer 1939.

Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer wegen Übernahme der Unterhaltskosten

Nach § 32 Abs. 5 EinkStG. steht dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung auch dann zu, wenn er die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für minderjährige nahe Angehörige (Enkel, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Stiefkinder, Stiefenkel) übernommen hat.

Gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser sozialen Vergünstigung wendet sich der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 28. März 1940 — IV 310/39. In dem der Rechtsbeschwerde zugrunde gelegenen Streitfall hatte sich ein Steuerpflichtiger mit verhältnismäßig hohen Einkünften verpflichtet, für seinen siebenjährigen Neffen monatlich 40 RM zu zahlen. Von dem Finanzamt war festgestellt worden, daß die wirtschaftliche Lage des Vaters des Kindes eine derartige Unterhalts- und Erziehungsbeteiligung nicht erforderte und daß dem Kinde auch keine bessere Erziehung gewährt wurde als bisher.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat der Reichsfinanzhof die von dem Pflichtigen beantragte Umgruppierung von der Steuergruppe II in die Steuergruppe IV (mit Ermäßigung für ein Kind) abgelehnt. Er weist in der Begründung darauf hin, daß eine ernstliche Übernahme der Unterhalts- und Erziehungskosten sowie ein wirtschaftliches Bedürfnis für diese Übernahme notwendige Voraussetzungen für die Kinderermäßigung sind.

Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sind beim Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung steuerliche Korrekturen zu machen, und zwar kommen solche in Frage, wenn der Gewinn bisher durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt worden ist. Bei dieser Art der Gewinnerrechnung bleiben nämlich im allgemeinen Vermehrungen des Warenlagers, der Außenstände usw. unberücksichtigt und werden deshalb auch steuerlich nicht erfaßt. Wird nun eine ordnungsmäßige Buchführung unter Aufstellung von Bilanzen eingeführt, so bauen sich die Gewinnberechnungen auf der ersten Bilanz auf. In diese Bilanz sind aber die vorhandenen Warenbestände, Außenstände usw. mit aufzunehmen. Sie wirken sich dementsprechend bei der ersten und den kommenden Gewinnberechnungen gewinnbeeinflussend nicht aus. Das bedeutet, daß sie auch hier unversteuert bleiben. Eine solche Handhabung widerspricht der Steuergerechtigkeit. Deshalb hat der Reichsfinanzhof in mehreren Urteilen entschieden, daß beim Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung dem ersten Bilanzgewinn der Warenbestand und die Außenstände der Anfangsbilanz, soweit sie die letzte steuerliche Feststellung im Rahmen der Einkommenbesteuerung übersteigen und soweit diese Vermehrung nicht durch Zuschläge zu dem durch Gegenüberstellen der Einnahmen und Ausgaben errechneten Gewinn erfaßt worden ist, hinzuzurechnen sind. Umgekehrt werden bisher nicht berücksichtigte Vermehrungen der Warenschulden vom Gewinn abgesetzt (vgl. hierzu den Artikel in den Nummern 33 und 37 des Jahrganges 1938 der „Uhrmacherkunst“).

Anders liegen die Verhältnisse dagegen, wenn vor dem Übergang zur ordnungsmäßigen Buchführung der Gewinn unter Anwendung steuerlicher Richtsätze geschätzt worden ist. Der Reichsfinanzhof hat schon in einem Urteil vom 8. Juni 1936 — VI A 482/35 — für diesen Fall die steuerliche Korrektur abgelehnt, mit der Begründung, daß die Richtsatzschätzungen die Ermittlung des tatsächlichen normalen Gewinnes zum Ziele haben und infolgedessen die üblichen Verschiebungen der Warenlager, Außenstände und Warenschulden mit in Betracht ziehen, so daß für nachträgliche Ausgleichs- und -abrechnungen kein Raum ist.

Die Finanzämter haben gegen diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes geltend gemacht, daß sie nur für Schätzungen nach Soll-Umsätzen (ausgeführten Lieferungen) zutreffend sei, dagegen bei Schätzungen nach Ist-Umsätzen (vereinnahmten Entgelten) keine Anwendung finden könne, weil hier die Differenz zwischen den ausgeführten Lieferungen und den vereinnahmten Entgelten nicht erfaßt worden ist.

Diesen Ausführungen hat sich jedoch der Reichsfinanzhof in einer neuen Entscheidung vom 6. März 1940 — VI 38/40 — nicht angeschlossen, sondern ausdrücklich gesagt, daß auch beim

Vielfach hat sich die Geschäftslage der Uhrmacher im Jahre 1940 gegenüber dem Jahre 1939 wesentlich verschlechtert. Es kann hier die Entrichtung der geforderten Vorauszahlungen zu Härten führen. Nach § 37 Abs. 2 EinkStG. kann der Uhrmacher in derartigen Fällen Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Satz beantragen, den er nach seinem voraussichtlichen Einkommen für 1940 zu zahlen hat. Es genügt, wenn der Uhrmacher an Hand des verminderten Umsatzes oder auf Grund einer Zwischenbilanz glaubhaft macht, um wieviel sein Einkommen für 1940 wahrscheinlich geringer sein wird.

Interessant ist in diesem Zusammenhange eine weitere Feststellung. Der Oberfinanzpräsident hatte die Ablehnung der Anfechtung unter anderem auch damit begründet, daß bei einer Anwendung der Steuergruppe IV mit Kinderermäßigung die von dem Pflichtigen erzielte Steuerersparnis größer sei, als der geltend gemachte Unterhalts- und Erziehungsaufwand. Hierzu bemerkt der Reichsfinanzhof:

„Der Oberfinanzpräsident geht davon aus, daß der Unterhalt und die Erziehung von Kindern oder anderen Angehörigen eine Belastung bedeute und die Steuerermäßigung dafür nur eine Milderung dieser Belastung herbeiführen soll. Dieser Gesichtspunkt trifft im allgemeinen zu, wenn daraus auch nicht gefolgert werden darf, daß in jedem Fall die Kinderermäßigung versagt werden müsse, wo augenblicklich die mit Unterhalt und Erziehung von Kindern oder anderen Angehörigen verbundenen Aufwendungen den Betrag der Kinderermäßigung nicht übersteigen.“

Hieraus geht hervor, daß der von den Finanzämtern häufig zu hörende Einwand, es könne eine Kinderermäßigung für den Unterhalt minderjähriger Angehöriger nicht bewilligt werden, weil die aufgewendeten Unterhalts- und Erziehungskosten die eintretende Steuerermäßigung nicht oder nur unwesentlich übersteigen, nur bedingt zutreffend ist.

Übergang von der Richtsatzschätzung nach dem Ist-Umsatz zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (ordnungsmäßige Buchführung) eine Berichtigung des Gewinns im Übergangsjahr nicht zulässig ist. In der Begründung zu dem Urteil macht der Reichsfinanzhof unter anderem folgende Ausführungen:

„Die teilweise vertretene Meinung, daß bei vorausgegangener Schätzung nach dem Ist-Umsatz der erste Bilanzgewinn zu berichtigen sei, beruht auf einer Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Schätzung nach Richtsätzen. Richtsätze sind Rahmensätze. Ihre Anwendung auf den einzelnen Fall darf keinesfalls schematisch erfolgen; sie bilden nur ein Hilfsmittel für die möglichst zutreffende Schätzung der gewerblichen Reineinkünfte. Ziel der Schätzung ist aber nicht die Ermittlung des Ist-Einnahmeüberschusses, sondern des wirklichen Gewinns. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes von Bedeutung sind. Wird daher der Gewinn mit Hilfe von Richtsätzen nach dem Ist-Umsatz ermittelt, so müssen bei ordnungsmäßiger Schätzung wesentliche Schwankungen im Forderungsbestand durch Zuschlag oder Abschlag berücksichtigt werden; eine Gewinnberichtigung im Übergangsjahr ist dann überhaupt nicht geboten. Sind wesentliche Schätzungsfehler vorgekommen, so können sie nur durch Berichtigung der früheren Veranlagungen beseitigt werden; zu einer Berichtigung des ersten Bilanzgewinns fehlt die Rechtsgrundlage.“

Da viele Uhrmacher erst mit Beginn des Jahres 1939 zu einer ordnungsmäßigen Buchführung übergegangen sind, hat die Frage der steuerlichen Korrektur des ersten Bilanzgewinnes gerade für die jetzt in Durchführung befindliche Einkommensteuer-Veranlagung 1939 besondere Bedeutung, um so mehr, als die durch eine Bilanzberichtigung erhöhten Einkommen auch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen.

Es empfiehlt sich deshalb in allen Fällen, in denen das Finanzamt wegen Übergangs zu ordnungsmäßiger Buchführung den Bilanzgewinn des vergangenen Jahres korrigieren will, genau zu prüfen, ob eine derartige Änderung zulässig ist. Verneinendenfalls muß dagegen reklamiert werden.

In der Ostmark war das Verfahren der Richtsatzschätzung vor Einführung des deutschen Einkommensteuerrechts nicht bekannt, sondern es fanden allgemeine Schätzungen statt, in denen aber auch die Veränderungen im Betriebsvermögen berücksichtigt wurden. Zur Klarstellung hat der Reichsminister der Finanzen in einem Runderlaß vom 12. April 1940 (S 2153 — 85 III) diese Schätzungen den Richtsatzschätzungen gleichgestellt, so daß also steuerliche Korrekturen hier ebenfalls zu unterbleiben haben, sobald die bisherige Gewinnschätzung dem Gewinnermittlungsverfahren nach § 4 Abs. 3 EinkStG. entsprach.